

Schule: Name, Anschrift

Gewerbliche Schule Lahr
Tramplerstraße 80
77933 Lahr

ABTRETUNGSERKLÄRUNG

Regierungspräsidium Stuttgart
- Schule und Bildung -
Referat 71 Kostenwesen
Postfach 10 36 42
70031 Stuttgart

Schuljahr. 20 /20

ANGABEN ZUM BERUFSSCHÜLER / ZUR BERUFSSCHÜLERIN

Familienname, Vorname

Geburtsdatum

Wohnanschrift

Ausbildungsbetrieb: Name, Anschrift

ERKLÄRUNG – BITTE IMMER AUSFÜLLEN –

Ich / Mein Sohn / Meine Tochter erhalte/erhält z.Zt. keine finanzielle Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz.
Die örtlich zuständige Agentur für Arbeit ist:

ABTRETUNGSERKLÄRUNG

Ich / Wir trete(n) den Anspruch auf Zuschuss an die nachstehend genannte Unterkunft ab. Der Zuschuss soll daher an diese Unterkunft ausgezahlt werden. Dies gilt für das gesamte Schuljahr, sofern nicht spätestens einen Monat vor Beginn eines Unterrichtsblocks ein schriftlicher Widerruf erfolgt.

Der Widerruf muss dem Regierungspräsidium und der Unterkunft mitgeteilt werden.

UNTERKUNFT

Name, Anschrift

ANGABEN ZU EINER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN PERSON

– nur bei nicht volljährigen Schülern / Schülerinnen –

Familienname, Vorname

Wohnanschrift

Ich versichere / Wir versichern die Richtigkeit der Angaben und werde(n) jede Änderung sofort der Schule melden.

Datum

Unterschrift des Berufsschülers/der Berufsschülerin

– nur bei nicht volljährigen Schülern / Schülerinnen –

Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

WEITERE ANGABEN

Einfache Entfernung zwischen dem Wohnort und dem Schulort
km

Bei Benutzung der kürzesten öffentlichen Verkehrsverbindung würde der Zeitaufwand für die tägliche Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung und Schule zusammen betragen

Std. Min.

Zuschussberechtigung entsteht erst ab 2 Stunden täglichem Zeitaufwand.

BESTÄTIGUNGSVERMERK DER SCHULE

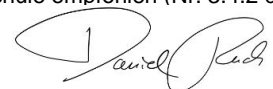
Der/Die o.g. Schüler(in) befindet sich in der Grundstufe / Fachstufe I / Fachstufe II der Bundes-/ Landes-/ Landesbezirks-/ Bezirksfachklasse für

Der/Die o.g. Schüler(in) erfüllt die Voraussetzungen für die Gewährung des Landeszuschusses nach Nr. 3.2 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport über den Blockunterricht an den Berufsschulen in Baden-Württemberg und Zuwendungen an Berufsschülerinnen und Berufsschüler vom 30. Mai 2017 (K.u.U. S. 106).

Die Unterkunft wurde von der Schule empfohlen (Nr. 3.4.2 der o.g. Verwaltungsvorschrift).

Lahr, 25.05.2023

Ort, Datum



Unterschrift

**Auszug aus der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums
über den Blockunterricht an den Berufsschulen in Baden-Württemberg
und Zuwendungen an Berufsschülerinnen und Berufsschüler**

vom 30. Mai 2017 (K.u.U. S. 106)

3. Zuwendungen an Berufsschülerinnen und Berufsschüler

3.1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Zuwendungsempfänger

Berufsschülerinnen und Berufsschüler aus Baden-Württemberg, die den Blockunterricht in einer Landes-, Landesbezirks- oder Bezirksfachklasse in Baden-Württemberg oder einer entsprechenden Fachklasse in einem anderen Bundesland besuchen und während der Zeit vorübergehend am Schulort wohnen müssen, können einen Zuschuss zu den Kosten für die auswärtige Unterkunft einschließlich Verpflegung im Rahmen der nach dem Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel (Kapitel 0436 Titel 681 02) nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und den Verwaltungsvorschriften zu §§ 44, 44a Landeshaushaltsordnung erhalten.

3.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Ein Zuschuss wird Berufsschülerinnen und Berufsschülern gewährt, die

3.2.1 nach Maßgabe des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) im Land schulpflichtig sind oder die Berufsschule freiwillig besuchen (§ 78 Absatz 1 und 2 SchG),

3.2.2 für die tägliche An- und Rückfahrt vom Wohnort zur Schule bei Benutzung der günstigsten Verkehrsverbindungen einen Zeitaufwand von insgesamt mehr als zwei Stunden hätten,

3.2.3 keine finanziellen Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz erhalten.

3.3 Form der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung an den Kosten der auswärtigen Unterkunft einschließlich Verpflegung, nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

3.4 Höhe der Zuwendung

3.4.1 Der Zuschuss bei Unterbringung in einem Jugendwohnheim beträgt pro Tag 37 Euro. Sofern an das Jugendwohnheim ein geringerer Tagessatz entrichtet wurde, wird maximal jedoch der tatsächlich entrichtete Tagessatz berücksichtigt. Dieser Tagessatz wird gegebenenfalls um die anteilige häusliche Ersparnis für Verpflegung (siehe 3.4.4) entsprechend der im Tagessatz enthaltenen Verpflegungsleistungen gekürzt.

3.4.2 Der Zuschuss wird bei Unterbringung in einer von der Schule empfohlenen oder bereitgestellten sonstigen Unterkunft pro Tag bis zur Höhe des Tagessatzes der Unterkunft gewährt. Die Erstattung für die Unterkunft ist dabei auf einen Maximalbetrag in Höhe des Tagessatzes in Jugendwohnheimen (siehe 3.4.1) abzüglich der vollständigen häuslichen Ersparnis für Verpflegung (siehe 3.4.4) begrenzt. Für Verpflegungsleistungen wird pro Tag zusätzlich eine Verpflegungspauschale ohne Nachweis gewährt (siehe 3.4.5).

Eine sonstige Unterkunft kann von der Schule nur dann empfohlen werden, wenn Plätze in Jugendwohnheimen nicht oder nicht in genügender Zahl zur Verfügung stehen. Die Empfehlung muss von der Schule schriftlich bestätigt werden.

3.4.3 Nimmt eine Berufsschülerin oder ein Berufsschüler im Blockunterricht eine nach Ziffer 3.4.1 und Ziffer 3.4.2 bereitstehende Unterkunft nicht an, sondern wählt eine andere Unterkunft, beträgt der Zuschuss 2,56 Euro pro Tag.

3.4.4 Die häusliche Ersparnis wird entsprechend der Sachbezugswerte der häuslichen Ersparnis für Verpflegung kalenderjährlich auf Grundlage des § 2 der jeweils gültigen Sozialversicherungsentgeltverordnung festgelegt.

3.4.5 Die Verpflegungspauschale wird bei Unterbringung in einer von der Schule empfohlenen oder bereitgestellten sonstigen Unterkunft auf Grundlage des § 3 Absatz 2 Ziffer 3 der Landestrennungsgeldverordnung in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

3.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

3.5.1 Der Zuschuss wird für die Dauer der auswärtigen Unterbringung während des jeweiligen Unterrichtsblocks, gegebenenfalls zuzüglich An- und Abreisetag sowie Prüfungstagen aus Anlass der schulischen Abschlussprüfung, gewährt. Ferientage, Sonn- und Feiertage sowie schulfreie Samstage während des Unterrichtsblocks sind bezuschungsfähig. Muss die auswärtige Unterbringung ohne Verschulden der Berufsschülerin oder des Berufsschülers unterbrochen oder abgebrochen werden (zum Beispiel wegen Krankheit) und müssen die Unterbringungskosten nachweislich weitergezahlt werden, kann der Zuschuss für diese Zeit, höchstens jedoch bis zum Ende des laufenden Unterrichtsblocks weitergewährt werden. Dies gilt nicht bei anderweitiger Unterbringung nach Ziffer 3.4.3.

3.5.2 Der Zuschuss wird nicht gewährt für Tage, an denen die Berufsschülerin oder der Berufsschüler unentschuldig im Unterricht gefehlt hat.

3.6 Auszahlung

3.6.1 Der Zuschuss wird nachträglich auf Antrag ausgezahlt. Zu Unrecht gezahlte Zuschüsse werden zurückgefordert, Aufrechnung ist möglich.

3.6.2 Bei Blockschulbesuch innerhalb des Landes wird der Zuschuss an den Zuschussempfänger, gegen entsprechende Abtretungserklärung an die Jugendwohnheim gezahlt. Bei Unterbringung außerhalb Baden-Württembergs besteht keine Abtretungsmöglichkeit.

3.7 Verfahren

3.7.1 Anträge auf Bewilligung und Auszahlung des Zuschusses sind möglichst sofort nach Ende eines Unterrichtsblocks, spätestens zum 1. Oktober für das vorangegangene Schuljahr, dem Regierungspräsidium Stuttgart - bei Schulbesuch in Baden-Württemberg über die Schule - einzureichen. Antragsvordrucke sind beim Regierungspräsidium Stuttgart und bei den Schulen erhältlich.

3.7.2 Die Abtretungserklärungen sind dem jeweils ersten Antrag auf Sammelabrechnung im Schuljahr anzuschließen.

3.7.3 Den Berufsschülerinnen und Berufsschülern der Landes-, Landesbezirks- und Bezirksfachklassen ist der Inhalt dieser Verwaltungsvorschrift zu Beginn des ersten Unterrichtsblocks durch die Schule bekannt zu geben.

